

Betreff Aufhebung eines nicht weiterzuführenden Bebauungsplanverfahrens;
Teilweise Änderung des Bebauungsplanes "Schwimmbad Gräselborn" im Ortsbezirk
Biebrich - Aufhebungsbeschluss

Dezernat/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges
 Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

08. Aug. 2026

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- 1 Übersicht über den Geltungsbereich der aufzuhebenden teilweisen Bebauungsplanänderung "Schwimmbad Gräselborn"
2 Grundsätzliche Beschlussfassung über die teilweise Änderung des Bebauungsplanes "Schwimmbad Gräselborn" der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1981 Nr. 476
3 Öffentliche Bekanntmachung der grundsätzlichen Beschlussfassung zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes "Schwimmbad Gräselborn" 26.01.1982

Anlagen nichtöffentlich

Empty box for non-public attachments.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Nicht abgeschlossene Bebauungsplanverfahren, deren Ziele nicht mehr verfolgt werden und deren Anforderungen an die aktuellen Rechtsgrundlagen nicht mehr zeitgemäß sind, sollen zur Bereinigung der Verwaltung sowie zur besseren Übersicht und eindeutigerer Zuordnung in den digitalen Auskunftssystemen eingestellt und die vorhandenen Beschlüsse aufgehoben werden.

C Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Gräselborn“ im Ortsbezirk Biebrich vom 17. Dezember 1981 (Nr. 476) (Anlage 2) wird aufgehoben. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt.

Der Geltungsbereich (Anlage 1) wurde bei der grundsätzlichen Beschlussfassung über die teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Gräselborn“ wie folgt beschrieben.

Grundstücke östlich der Sportplatzanlage Gräselberg Nr. 32/3, 34/3, 35/3, 36/3, 37/3, 38/3, 39/3, 40/3, 41/3, 43/4, 43/7 und 44/1 in der Flur 10 in der Gemarkung Biebrich.

2. Der Beschluss über die Aufhebung der grundsätzlichen Beschlussfassung über die teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Gräselborn“ und die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird ortsüblich bekannt gemacht.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Allgemein:

Mit der Sitzungsvorlage sollen nicht weiterzuführende Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen eingestellt und deren Beschlüsse aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die dem Stadtplanungsamt entstehenden internen Kosten sind im Haushalt des Stadtplanungsamts berücksichtigt.

Wertschöpfung:

Durch die Aufhebung nicht weiterzuführender Bebauungsplanverfahren wird eine Bereinigung der Verwaltung und eine bessere und eindeutigere Übersicht in den digitalen Auskunftssystemen erreicht.

Zeitplanung:

Es ist geplant, im 3. Quartal 2024 den Aufhebungsbeschluss herbeizuführen.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die damaligen Planungsziele sind überholt und werden nicht mehr verfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.1981 Nr. 476 (Anlage 2) die teilweise Änderung des Bebauungsplanes „Schwimmbad Gräselborn“ im Grundsatz beschlossen (Anlage 2). Der Beschluss wurde am 26.01.1982 öffentlich bekannt gegeben (Anlage 3).

Das Bebauungsplanverfahren ist nicht zum Abschluss gebracht worden. Insbesondere wurde noch kein Satzungsbeschluss gefasst. Insofern enthält die bisherige Beschlusslage zur Aufstellung des Bebauungsplans noch keine Festlegungen, aus denen Nutzungsrechte oder sonstige Rechte abgeleitet werden könnten.

Durch die Aufhebung werden auch keine anderen bisher rechtmäßigen Nutzungsmöglichkeiten und/oder sonstigen Rechte außer Kraft gesetzt oder beeinträchtigt. Damit sind lediglich die bisherigen Verfahrensschritte aufzuheben.

Zu dem Beschlussvorschlag 2:

Der Beschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 08.08.2024



Mende
Oberbürgermeister